

## Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der Travel24.com AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 13. Mai 2013, bekannt gemacht am 10.06.2013, seit der letzten Entsprechenserklärung bis zum 29. September 2014 (einschließlich) und ab dem 30. September 2014 den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 entsprochen wurde und wird, mit Ausnahme folgender, unten aufgeführter Punkte.

In folgenden Fällen wurde und wird den Empfehlungen nicht entsprochen:

Ziffer 2.3.2 des Kodex: Die Gesellschaft gewährt den Aktionären aus Kostengründen keine besonderen Erleichterungen zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung (wie z.B. Briefwahl).

Ziff. 3.4 Abs. 3 des Kodex: Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht näher festgelegt. Das Deutsche Aktiengesetz schreibt bereits ausdrücklich die Pflicht des Vorstands fest, dem Aufsichtsrat regelmäßig und ergänzend Bericht zu erstatten. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass dem Aufsichtsrat nach dem Gesetz ausreichende Informationen zur Verfügung stehen und betrachtet die Einführung weiterer Berichtspflichten als nicht erforderlich.

Ziffer 4.1.5 des Kodex: Da derzeit keine weiblichen Vorstände zur Wahl stehen, wird das Gebot der Vielfalt (Diversity) nicht eingehalten und es wird auch kein diesbezügliches Ziel für die Zukunft formuliert.

Ziff. 4.2.1 Satz 1 des Kodex: Der Vorstand des Unternehmens besteht aus einer Person, dem Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden Armin Schauer. Die Gesamtverantwortung und das Vier-Augen-Prinzip werden durch die Struktur interner Entscheidungsprozesse gewährleistet.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird nicht für angemessen erachtet, da die Fähigkeit, das Unternehmen erfolgreich zu führen, nicht generell bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Altersgrenze könnte sich zudem auch diskriminierend auswirken.

Ziffer 5.2 Abs. 2 und 5.3 des Kodex: Der Aufsichtsrat hat weder einen Prüfungsausschuss (Audit Committee, 5.3.2), einen Nominierungsausschuss (5.3.3) noch sonstige Ausschüsse (5.3.1) gebildet. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Bildung von Ausschüssen nicht für erforderlich, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und alle Themen der Aufsichtsratsarbeit im Plenum besprochen werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2, 3 des Kodex: Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gem. Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Da derzeit keine weiblichen Aufsichtsräte zur Verfügung stehen, wird auch das Gebot der Vielfalt (Diversity) nicht eingehalten.

Ziffer 5.4.3 des Kodex: Die Aufsichtsratswahl wird aus Effizienzgründen grundsätzlich als Blockwahl durchgeführt. Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen den Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 und 3 des Kodex: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Die Travel24.com AG ist davon überzeugt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch ohne erfolgsorientierte Vergütung in verantwortungsvoller Art und Weise wahrnehmen.

Ziff. 5.5.2 des Kodex sieht vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen soll. Nach Ziff. 5.5.3 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte sollen nach Ziff. 5.5.3 Satz 2 DCGK zur Beendigung des Mandats führen. Der DCGK lässt offen, ob auch Mehrheitsaktionäre sonstige Dritte im Sinne dieser Empfehlung sind und wie detailliert die Offenlegung im Aufsichtsrat und die Information im Bericht des Aufsichtsrates erfolgen sollen mit der Folge, dass hierüber Rechtsunsicherheit besteht. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher vorsorglich eine Abweichung von den Empfehlungen in Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 und 2 des DCGK.

Ziff. 6.3 des Kodex: Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen werden gemäß § 15a WpHG veröffentlicht, aber nicht zusätzlich im Corporate Governance Bericht angegeben. Die konkreten Angaben über den Besitz von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sind weiterhin im Geschäftsbericht enthaltenen Anhang aufgeführt, eine nochmalige Wiederholung im Corporate Governance Bericht erscheint daher entbehrlich.

Ziff. 7.1.2 Satz 4 des Kodex: Die Empfehlung des Corporate Governance Kodex den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichterstattungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen wurde und wird nicht gefolgt, da die Gesellschaft aufgrund der Notierung im Prime Standard und gesetzlich ohnehin verpflichtet ist, diese Unterlagen innerhalb kurzer Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (zehn Wochen nach Beginn bzw. sechs Wochen vor Ende eines jeden Halbjahres für Zwischenmitteilungen, zwei Monate für Halbjahresberichte sowie vier Monate für Jahres- und Konzernabschlüsse). Die Schaffung zusätzlichen Zeitdrucks bei der Erstellung und Prüfung der relevanten Unterlagen durch die Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Fristen soll vermieden werden. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist und dem mit der Einhaltung der Frist verbundenen Aufwand keine nennenswerte Erhöhung der Transparenz gegenübersteht.

Leipzig, im März 2015  
Travel24.com AG  
Der Vorstand und der Aufsichtsrat

Diese Erklärung ist – ebenso wie nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre – den Aktionären dauerhaft auf der Homepage der Travel24.com AG unter der Internetadresse [www.travel24.com](http://www.travel24.com) zugänglich. Die Entsprechenserklärung wird jährlich erneuert.